



Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Landesgeschäftsstelle | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 26253 –

Telefax
0361 26253 – 225

Internet
www.tbv-erfurt.de

Ansprechpartner/-in
André Rathgeber

E-Mail
andre.rathgeber@tbv-erfurt.de

Twitter:
@BauernverbandTH

Erfurt, 18.06.2024

Stellungnahme zum Entwurf einer Thüringer Allgemeinen Wasserschutzgebietsverordnung – ThürAllgWSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Bauernverband (TBV) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinen Wasserschutzgebietsverordnung.

Zu einzelnen Regelungen des Verordnungsentwurfes ergeben sich folgende Anmerkungen:

Zu § 2 Absatz 3

Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 § 2 Begriffsbestimmung Absatz 8 ist dort angegeben, welche Stoffe zu Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft **zur Erzeugung von Biogas** gehören. Im benannten Absatz der ThürAllgWSGVO fehlt das Teilstück „zur Erzeugung von Biogas“. Das Fehlen dieses Teilstück kann gegebenenfalls zu Unstimmigkeiten führen.

Der Thüringer Bauernverband fordert die **Ergänzung des Teilstücks** „zur Erzeugung von Biogas“.

In Thüringen wird der überwiegende Teil der Biogas-Anlagen im Systemverbund mit Stallanlagen betrieben, in denen, neben dem Hauptbasismaterial Gülle, ergänzend nur wenige Reststoffe wie Mais, Kartoffelschlempe, Kraut usw. zum Einsatz kommen. Daher sollte es in Thüringen kein Problem darstellen, dass Gärsubstrat mit Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege und Straßengrabenmaht nicht ausgebracht werden dürfen.

Zu § 5

Die Wasserschutzgebietsverordnung soll die derzeit stellenweise unklare Rechtslage aber auch etabliertes Gewohnheitsrecht in Thüringen verbindlich regeln. Dies ist in Anbetracht derzeit „gültiger“ Regelungen aus DDR-Zeiten richtig.

Uns erschließt sich jedoch nicht, wieso in § 5 die Nitratkulisse mit als Grund für eine Aufzeichnungspflicht genannt wird.

Die Festsetzung bzw. Ausweisung und die besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten werden im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) im Kapitel 3 „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen, Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz“ nach § 51 und § 52 geregelt.

Die sogenannte Nitratkulisse sind nach der novellierten AVV GeA landwirtschaftliche Flächen, die innerhalb eines mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpers nach der Grundwasserverordnung liegen (<https://geomis.geoportal-th.de/geonet-work/srv/api/records/c17a44ec-4ae9-47fd-bb7e-cfb8ae68bff6>). Sie besitzen keine vergleichbare Schutzwirkung, wie dies ein Wasserschutzgebiet innehat und haben, in ihrer Genese und ihrer Ausgestaltung, auch keinen direkten Zusammenhang mit diesen Schutzgebietsausweisungen. Sie bedürfen daher auch keiner gesonderten Regelung der Aufzeichnungspflicht im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung. Dies würde wieder nur zu weiterer Bürokratie führen. Die Aufzeichnungspflichten sind ausreichend in der Düngeverordnung geregelt und werden über die Agrarverwaltung umfangreich erfasst und geprüft.

Wir fordern daher die **Streichung der Nitratkulisse** aus dem § 5.

Die Agrarverwaltung, das TLUBN und die Trinkwasserversorger sind mit den jeweils anliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, oftmals bereits seit mehreren Jahrzehnten in regelmäßigen und guten Austausch. Mögliche Probleme und gewisse Trendbewegungen bei Wasserbelastungen werden gemeinsam besprochen und Lösungswege gedacht. Eine zusätzliche, pauschale, rechtliche Verbindlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber der wasserwirtschaftlichen Verwaltung Thüringens erachten wir als nicht notwendig. Neue, nicht über die genannten bestehenden Kontaktwege zu gewinnenden, Erkenntnisse aus einem weiteren Meldesystem sind nicht zu erwarten und führt nur zu weiterer Bürokratie. Es sollte das etablierte System, die Einsicht der Aufzeichnungen über die Agrarverwaltung erfolgen zu lassen, weitergeführt werden.

Abschnitt A

Pkt. 5.1

Bei 5.1 fordern wir einen Eintrag, dass in der SZ II der landwirtschaftliche Verkehr vom Verbot ausgenommen wird. Da es Pflanzenschutzmittel gibt, die als wassergefährdeter Stoff klassifiziert ist, wäre dem Entwurf zufolge einem Transport von eben diesen Pflanzenschutzmitteln durch die SZ II weitestgehend nicht möglich bzw. verboten. An einigen Stellen im Freistaat würde dies zu weiten Umfahrungen dieser SZ für die Landwirtschaft führen, was neben den wirtschaftlichen und klimatechnischen Auswirkungen (höherer Dieserverbrauch und CO²-Ausstoß) auch eine erhöhte Straßenbelastung führen würde. Zwar wurden in der Regelung der Anliegerverkehr ausgenommen (was einige Fahrten ermöglichen würde) aber in Anbetracht der durchschnittlichen Betriebsgrößen in Thüringen und der dadurch üblichen Bewirtschaftungswege ist es an verschiedenen Stellen üblich, dass der Betrieb die Schutzzone II lediglich durchfahren

muss um zu den Betriebsflächen zu gelangen oder die PSM von seinen Händlern zu erlangen.

Da aus der VO nicht hervorgeht, ob solche Fahrten auch als Anliegerverkehr gelten, fordert der TBV daher die **Durchfahrtsmöglichkeit** der Landwirtschaft mit wassergefährdeten Stoffen durch die SZ II, wie dies auf Autobahnen und Straßen mit baulich getrennten Richtungsfahrbahnen sowie Anliegerverkehr bereits im Entwurf vorgesehen ist, zu ermöglichen.

Auch müssen die Traktoristen und Spritzenfahrer in regelmäßigen Abständen eine Weiterbildung im Bereich der Sachkunde Pflanzenschutz ableisten. Dies wird von der Agrarverwaltung kontrolliert und führt bei Nichtbeachtung zu erheblichen Strafen. In dieser Weiterbildung geht es, neben Fragen der Anwendung am Feld, unter anderem auch um den Unfallschutz, Umwelt- und Wasserschutz sowie Transportsicherheit. Die benannten Personen sind daher bestens ausgebildet.

Pkt 5.2

Die Einschränkungen im Pkt. 5.2 für die SZ III müssen wir entschieden zurück weisen! Diese Regelung würde die wenigen tierhaltenden Betriebe in Thüringen vor große Herausforderungen stellen. Neben den vielen anderen Herausforderungen würde auch diese Regelung die ohnehin schon stark belastete Wirtschaftlichkeit ein weiteres Mal deutlich schmälern und weitere Betriebe zur Aufgabe zwingen. Die Tierbestände in Thüringen haben mit durchschnittlich 0,36 GV/ha bereits heute ein Maß erreicht, dass ein typischer/gesunder Stoffkreislauf im Land nicht mehr erreicht werden kann. Dieser liegt bei 1 GV/ha. Eine Regelung, wie in Pkt. 5.2. würde diesen Trend weiter verstärken und die Tierhaltung im Freistaat noch mehr zum Auslaufmodell machen.

- 1.) Ein Güllelager von 3.000 m² reicht knapp für 200 Kühe im Jahr. Bei unseren Betriebsstrukturen ist dies nicht tragbar und entspricht nicht der Realität der Thüringer Tierhaltung

Der Grund für die deutliche Ansprache liegt in der Ausdehnung der SZ III im Freistaat, die stellenweise über mehrere Kommunen verbreitet sind.

2.) Beispiel WSG Hainich-Dün-Hainleite

In diesem riesigen Wasserschutzgebiet der sich über mehrere Kommune erstreckt, befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung konventionell wie auch ökologisch, teilweise mit angeschlossener Biogasanlage. Grund dafür ist die geringe Ackerzahl der Böden. Diese sind sehr tonig/ lehmig und steinreich. Der Ackerbau ist nur bedingt möglich. Dafür aber der Anbau von Feldfutter und die Nutzung von Grünland. Dadurch gibt es im Vergleich zum gesamten Gebiet des Freistaates vermehrt tierhaltende Betriebe, die massiv von der Neureglung betroffen wären.

Weitere WSG, die in ähnlicher Weise betroffen sind: *Werthautal, Mühlthal/ Eisenberg, Muckenberg-Ebersdorf, Mühlberg-Jonastal, Eltetal.*

Durch immer neue Auflagen im Bereich Emissions- und Immissionsschutz, TA-Luft, Abstandsauflagen usw. bedarf es an den Anlagen oftmals umfangreiche Veränderungen bzw. Erweiterungen. Dazu kommen notwendige/gewollte Änderungen im Gedanken an das Tierwohl und weitere Verbesserungen der artgerechten Haltung. Dies wäre nach dem Entwurf ThürAllgWSGVVO nicht mehr möglich. Die Aufgabe der Betriebsstätte hätte die Folge.

Hier soll nochmals auf die Verhältnismäßigkeit verwiesen werden. Eine Alternative zum Verbot wäre die Einführung einer Einzelfallentscheidung als Grundlage für die Einrichtung oder wesentliche Änderung von JGS-Anlagen sowie Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten und Gärresten bei der Herstellung von Biogas in der SZ III. Besteht eine unmittelbare Gefahr für Grund- und Oberflächengewässer ist eine Einrichtung mit Einschränkungen möglich. Änderungen wie beispielsweise der Bau einer Abdeckung müssen auch in Zukunft möglich sein, um gesetzliche Verpflichtungen nachzukommen.

- 3.) Darüber hinaus verfügen viele gerade neue Anlagen im Freistaat über Störmelder, die zeitnah Störungen bei den verantwortlichen Personen melden. Daher ist die Zahl von Störungen im Bereich der LGS-Anlagen verhältnismäßig gering.

Die Rechtfertigung einer solchen Begrenzung in SZ III mit Vorkommnissen von Anlagen wie Ölheizungen, Tankstellen, Biogasanlagen oder Raffinerien entspricht nicht der Realität in landwirtschaftlichen Betrieben in Thüringen. Zumal die Zahl von Störungen seit 2016 laut dem Umweltbundesamt kontinuierlich zurückgeht. Von 686 Unfällen im Jahr 2021 wurden 143 Unfälle beim Umgang mit Heizölverbraucheranlagen, **72 bei JGS-Anlagen**, 51 bei Tankstellen und **23 bei Biogasanlagen** registriert. Diese Zahlen gelten für das gesamte Bundesgebiet und sind nicht allgemein auf Thüringen übertragbar, zumal ein „Unfall“ bereits ab 50 Liter Flüssigkeit als Unfall gilt. Damit würde bereits das Auslaufen des Inhalts von zwei A-Saugschläuchen, wie er in der Landwirtschaft zum Befüllen von Transportwagen verwendet werden, bereits als Unfall. Darüber gelten Gülle, Jauche und Silosickersaft als allgemein wassergefährdend und zählen daher noch nicht zu einer Wassergefährdungsklasse. Die Regelung hat aus der Sicht des Thüringer Bauernverbandes keine Grundlage.

Der Thüringer Bauernverband fordert daher die **Streichung** dieser Einschränkung.

Pkt. 5.5

Nach der Begriffsdefinition ist „Abfüllen“ das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Wird damit auch das „Entleeren“ erfasst? Ist mit dem Befüllen auch das Befüllen von Tankwagen wie Gülle-Selbstfahrer oder Güllefässer gemeint?

Hier sollte es eine **Ausnahmegenehmigung** für die Landwirtschaft geben. Oftmals liegen landwirtschaftliche Flächen direkt nebeneinander, werden aber durch eine Wasserschutzzone „getrennt“. Auf dem einen Feld, welches sich in der Schutzzone III befindet, ist die Übergabe von Gülle aus einem Zubringerfahrzeug (meist LKW oder Traktor mit Tankwagen, siehe Bild 1) in ein Ausbringerfahrzeug möglich. Auf der Fläche in der Schutzzone II ist dies nach dem derzeitigen Entwurf nicht möglich. In den seltensten Fällen fährt ein Zubringerfahrzeug auf das Feld, auf dem die Gülle ausgebracht wird. Es fährt meist auf Feldwege, Wirtschaftswege oder Nachbarfelder, um Bodenverdichtung zu vermeiden. Nun kann es aber sein, dass das Feld auf dem das Zubringerfahrzeug sich befindet, in der Schutzzone II liegt. Laut Entwurf dürfte ein „Abfüllen“ nicht erfolgen.

Mit dem heutigen und weitverbreiteten Stand der Technik ist eine nahezu verlustfreie Übergabe von Zubringerfahrzeug auf Ausbringerfahrzeug möglich, siehe Bild 1.



Bild 1: Verlustfreie Übergabe von Gülle aus einem Transportwagen zum Güllewagen mittels Saugleitung
Quelle: agrarheute 2017 (12.06.2024)

Pkt. 5.6

Bei diesem Punkt sehen wir die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben. Dafür sprechen zwei Gründe.

Grund 1: Die heutzutage eingesetzte Technik bei den Betrieben im Freistaat verfügt über hochmoderne Abschaltvorrichtungen, elektromagnetische Ventile an Zuleitungen oder stellenweise an jeder einzelnen Spritzdüse (siehe Bild 2 & 3) oder elektromechanische bzw. pneumatische Absperrschieber. Diese verhindern ein Austreten von Flüssigkeiten wie Gülle oder angesetzte Spritzbrühen.

Grund 2: Wie hoch ist die Gefahr, dass eine Pflanzenschutzspritze große Mengen an Spritzbrühe verliert, dass ein Ökosystem (Kombination aus einem Biotop und einer Biozönose, zu dem sowohl abiotische als auch biotische Bestandteile gehören) einen großen Schaden davon trägt, der im Verhältnis zu den Regelungen des Pkt. 5.6 steht?

Wir fordern daher, die **Streichung des Teilstückes** „einschließlich Durchfahren mit Geräten zur Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln“.



Bild 2: Elektromechanische Abschaltanlage an einer Pflanzenschutzspritze
 Quelle: <https://amazone.de/de-de/produkte-digitale-loesungen/landtechnik/pflanzenschutztechnik/anhaengefeldspritzen/76374-76374> (17.06.2024)

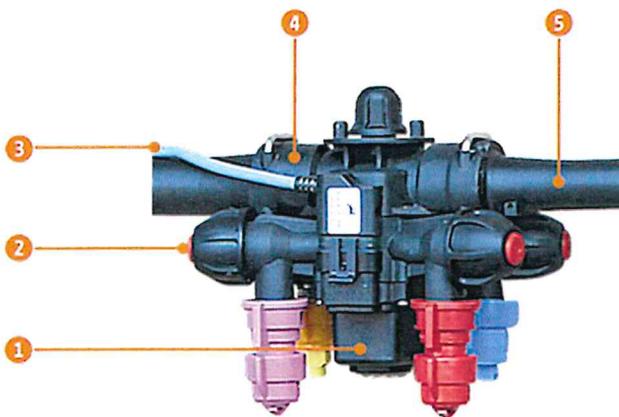


Bild 3: 4-fach-Düsenkörper mit automatischer elektrischer Düsenumschaltung mit Abschaltung
 Quelle: <https://amazone.de/de-de/produkte-digitale-loesungen/landtechnik/pflanzenschutztechnik/selbstfahrende-feldspritze/amaselect-elektrische-einzelduesenschaltung-mit-50-cm-teilbreite-und-duesenumschaltung-1467762> (17.06.2024)

Pkt. 7.6

Die Ausbringung von Festmist auf Acker- und Grünlandflächen sind in den einschlägigen Gesetzen und Verordnung wie der Düngeverordnung umfangreich beschrieben und streng geregelt.

Der TBV kann nicht erkennen, welchen Zweck und Sinn die Einbindung einer **Humusbilanz** bei der Festlegung, ob Festmist aufgebracht werden darf oder nicht hat. In der Praxis arbeiten die Betriebe nach den aktuellen Regelungen unter Zuhilfenahme von Nährstoffbilanzen. Aus diesen lässt sich erkennen, wie der Bedarf an Nährstoffen der Boden bzw. die Pflanzen ist. Die Versorgung der Böden mit Nährstoffen erfolgt nach Bedarf und nicht pauschal.

Die im Entwurf enthaltene Regelung würde mal wieder zu mehr Bürokratie führen. Die Flächen werden dann nicht mehr optimal mit Nährstoffen versorgt. Dies kann zu einer Aushagerung der Böden führen. Daraus folgt eine Mineralisierung, die zu stark ansteigenden Nitratwerten führt. Anstatt das Grundwasser zu schützen, würde diese Regelung eher das Gegenteil bewirken. Es müssen alle notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit durchgeführt werden dürfen.

Wir fordern daher eine **Änderung der Passage**: „verboten, ausgenommen die Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren, wenn dies nach den Regelungen der Düngeverordnung in der aktuellen Fassung erfolgt.“

Abschnitt B

Die Auflistung der Ausnahmen für bauliche Anlagen ist bereits sehr ausführlich. Wir sprechen uns dafür aus, dass diese Liste um folgende Punkte erweitert wird.

- feste Anlagen als Weideunterstand und zur Lagerung von Stroh, Heu und Silageballen, bis zu 50 Quadratmeter
- mobile Weidezelte/ Weideunterstände (siehe Bild 4) sowie temporäre Anlagen zur Lagerung von Stroh, Heu und Silageballen, bis zu 100 Quadratmeter



Bild 4: Mobiles Weidezelt für Tiere, Futter oder Technik
Quelle: mygardenhome.de (13.06.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebung die Wasserschutzgebiete nach über 30 Jahren Wiedervereinigung verbindlich zu Regeln. Wir sehen jedoch an einigen Stellen Klärungsbedarf, gerade im Hinblick anhaltender Proteste bezüglich steigender Bürokratie.

Gern steht der Thüringer Bauernverband e.V. Ihnen für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael König
stellv. Hauptgeschäftsführer

Bankverbindung
Volksbank Thüringen Mitte eG.
IBAN: DE34 8409 4814 5500 1633 50
BIC: GENODEF1SHL

Vereinsregister
Amtsgericht Erfurt
Ifd. Nr. 160340
Steuernr.: 151/143/50238

Präsident
Dr. Klaus Wagner

Stellv. Hauptgeschäftsführer
Michael König